



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 21.05.2021

Nr. 24

97

Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen

Ich habe zur 2. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 25.05.2021, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Zum Trinkborn 2,
63654 Bidingen-Eckartshausen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verkehrssituation Eckartshausen
- 3 Offene Beschlüsse
- 4 Anfragen und Mitteilungen
- 5 Grundstücksangelegenheiten - Es ist vorgesehen, TOP 5 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten.

Reiner Müller
Ortsvorsteher

98

Nachrücken von Bewerbern in die am 14. März 2021 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bidingen

Frau Sylvia Klein, Bündnis 90/Die Grünen (Grüne), hat mir gegenüber am 07.05.2021 schriftlich auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Der nächste noch nicht berufene Bewerber der Liste, Daniel Gottmann, Büches, hat auf die Annahme des Mandats verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Grünen rückt Herr Dr. Arno Remmers, Am Schlag 3, 63654 Bidingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bidingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

Bidingen, 07.05.2021

Sven Teschke
Gemeindevorstand



99

Nachrücken von Bewerbern in die am 14. März 2021 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen

Herr Norbert Mäser und Frau Simone Michel, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), haben mir gegenüber am 07.05.2021 schriftlich auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Der nächste noch nicht berufene Bewerber der Liste, David Bauner, Düdelsheim, hat auf die Annahme des Mandats verzichtet. Als nächste noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages der CDU rücken Herr Karsten Farr, Preiserlenweg 6, sowie Herr Patrick Appel, Struthweg 3, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevahlleiter einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

Büdingen, 07.05.2021

Sven Teschke
Gemeindevahlleiter

100

Nachrücken von Bewerbern in die am 14. März 2021 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen

Die Herren Reiner Marhenke und Tim Strehm, Freie Wählergemeinschaft Büdingen e. V. (FWG Büdingen), haben mir gegenüber am 07.05.2021 schriftlich auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Der übernächste noch nicht berufene Bewerber der Liste, Ulrich Wacker, Büdingen, hat auf die Annahme des Mandats verzichtet. Als nächste noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages der FWG Büdingen rücken Herr Mathias Wiegand, Hans-Merian-Ring 25, sowie Herr Henning Nitzsche, Oberer Molkenborn 3, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von

2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevahlleiter einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

Büdingen, 07.05.2021

Sven Teschke
Gemeindevahlleiter

101

Amt für Bodenmanagement Büdingen - Flurbereinigungsbehörde -

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Büdingen-Büches B 457

Gz.: 22.1-BD-05-23-23-01-B-0001#007

Verfahrensnummer: UF 2323

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung
Im Flurbereinigungsverfahren „Büdingen-Büches B 457“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21. Dezember 2015 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geringfügig geändert:

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil des Änderungsbeschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet
Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen weiterhin eine Gesamtfläche von rund 485 ha. Die betroffenen Flurstücke sind in den Gebietskarten (Anlage 2, Teile 1 – 6) und der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.
3. Teilnehmergeinschaft
Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch



die Zuziehung bzw. den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

4. Flurbereinigungsbehörde
Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter +49(6042) 9612-0, per Fax +49(611) 327 605 100 oder per E-Mail unter info.afb-buedingen@hvbг.hessen.de

- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Beteiligte
Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

1. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

2. Als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54



4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht
Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung
Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Büdingen und in den angrenzenden Gemeinden Altenstadt, Glauburg, Gründau, Hammersbach, Kefenrod, Limeshain, Ronneburg und in den Städten Ortenberg und Wächtersbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarten gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Büdingen (Rathaus), Eberhard-Bauner-Allee 16 in 63654 Büdingen während der Dienstzeiten.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind Besuche in der Stadtverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/UF2323> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz



Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, 06.05.2021

gez. Dr. Schweitzer
Amtsleiter

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen
Tel. +49(6042) 9612-0, Fax +49(611) 327 605 100
E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

Flurstücksverzeichnis

Es werden folgende Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Büches

Flur 1 Nr. 130/3, 130/5

Gemarkung Büdingen

Flur 14 Nr. 25/2

Flur 16 Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 4-25, 26/1,
27/1, 28-32, 34, 35, 36/1,
175/1, 175/2, 176-178

Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

Gemarkung Aulendiebach

Flur 2 Nrn. 386, 388, 391-394

Gemarkung Büdingen

Flur 17 Nr. 65

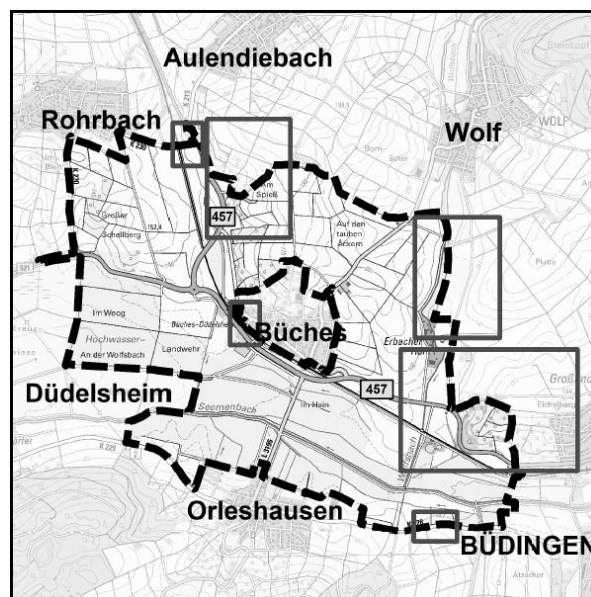
Gemarkung Rohrbach

Flur 1 Nr. 474/22

Gemarkung Wolf

Flur 3 Nrn. 121, 164, 165, 220/1, 221,
226, 227, 228/1

Flur 4 Nrn. 1/2, 2/5, 2/6, 3/2, 4/2, 5/5,
5/6, 6/2,7, 8/2, 8/3, 9/2,
10/5, 10/6, 11/2, 12/1,
12/6, 12/7, 13/2, 14/2,
15/2, 15/3, 16/1, 16/2,
17/4, 49, 50/1, 64



Anlage 1